

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Langer Berg“

Nicht amtliche Lesefassung vom 31.07.2023

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Berg“, wie er sich aus folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Neubekanntmachung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Berg“ vom 29.03.2018, (ThürStAnz 18/2018 S. 517 - 520),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes sind die Kartenblätter 01/03, 02/03 und 03a/03 der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Berg“ vom 30.11.1999 (ThürStAnz Nr. 52/1999 S. 2728) in der Fassung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Berg“ vom 05.10.2016 (ThürStAnz Nr. 44/2016 S. 1352).

Die fortgeltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Berg“ vom 30.11.1999 (ThürStAnz Nr. 52/1999 S. 2728) wird als Anlage angefügt.

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Schweikershausen der Gemeinde Schweikershausen im Landkreis Hildburghausen liegende Lange Berg mit den sich westlich anschließenden Flächen im ehemaligen Grenzstreifen zu Bayern wird unter der Bezeichnung „Langer Berg“ in der in Abs. 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 40,1 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01/03 und 02/03 im Maßstab 1 : 2 500 sowie dem Kartenblatt 03a/03 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf den Kartenblättern 01/03 und 02/03 mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet und auf dem Kartenblatt 03a/03 schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf auf den Kartenblättern 01/03 und 02/03 ist die Innenkante der eingetragenen Begrenzungslinie und auf dem Kartenblatt 03a/03 die Mitte der eingetragenen Begrenzungslinie. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen

werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildburghausen in Hildburghausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der Lange Berg befindet sich im Grabfeld. Das überwiegend von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen umgebene Gebiet besteht aus einem von Südwest nach Nordost verlaufenden kuppigen Höhenrücken aus Gipsmergeln und Gips und einem grenznahen flacheren Bereich über Sandstein. Das Naturschutzgebiet wird geprägt durch Halbtrockenrasen, Gehölzsäume frischer und trockener Standorte, einen strukturreichen Laubmischwald, Baumgruppen und Obstbaumreihen sowie eine Frischwiese und einen Streifen aufgelassenen Graslandes. Es ist Lebensraum bestandsbedrohter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten. Insbesondere die Insektenarten sind von landesweiter Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das durch extensive Nutzung entstandene reich gegliederte Biotopgefüge und seine Lebensgemeinschaften von landesweiter Bedeutung zu schützen und zu entwickeln,
2. die artenreichen Halbtrockenrasen, insbesondere als wertvollen Lebensraum zu sichern und als Trittstein im Biotopverbund des Grabfeldes zu entwickeln,
3. den arten- und strukturreichen Laubmischwald zu erhalten und die Umwandlung der Nadelholzforsten in standortheimische Laubholzbestände zu fördern,
4. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter, artenreicher Waldrandstandorte zu sichern und zu fördern,
5. die alten Obstbaumbestände und Einzelbäume zur Bereicherung des Landschaftsbildes und als wichtigen Lebensraum, insbesondere für holzbewohnende Insekten, zu erhalten,
6. den ehemaligen Grenzstreifen mit seinen nährstoff- und störungsarmen Standorten als Abschnitt eines überregional bedeutsamen Biotopverbundsystems sowie als wichtigen Lebensraum für Schmetterlinge und Hautflügler in seiner Funktionsfähigkeit zu bewahren und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu halten, instand zu setzen, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Wildfütterungen, Kurrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
11. Wiesen, Trocken-, Halbtrockenrasen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
12. außerhalb von Ackerland zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
13. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
14. Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
15. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Totholz mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
17. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen,
18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
19. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

20. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. außerhalb der befestigten Wege zu reiten, Rad zu fahren und Skisport zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern und Feuer zu entfachen,
5. Flugmodelle aller Art zu betreiben oder mit Hängegleitern im Gebiet zu starten oder zu landen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde im Rahmen der nach dieser Verordnung zugelassenen Pflegemaßnahmen und landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Acker- und Huteflächen in der bisherigen Art und Weise; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
2. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf dem Flurstück 398/3 in der Gemarkung Schweikershausen der Gemeinde Schweikershausen in der bisherigen Art unter der Maßgabe eine Düngemenge von höchstens 80 Kilogramm Stickstoff pro Jahr und Hektar nicht zu überschreiten sowie Biozide nur mit der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 13 und 18,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der der Landesgrenze abgewandten Seite des Kolonnenweges im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, der einzelstammweisen Nutzung der Laubbäume und der einzelstamm- bis horstweisen Nutzung der Nadelbäume; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 15 bis 18,
4. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk, Maßnahmen gegen Wilderei, das Auf- und Umstellen von Ansitzleitern sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10; alle weiteren Formen der

Jagd, weitere Maßnahmen des Jagdschutzes, die Anlage von Kirtungen sowie die Neuerrichtung und Standortänderung aller übrigen Ansitzeinrichtungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die Instandsetzung und die Instandhaltung bestehender Wege und Gräben sowie Unterhaltungsmaßnahmen an geodätischen Festpunkten mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
8. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
9. die Lagerung von unbehandeltem Holz auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend markierten Flächen,
10. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

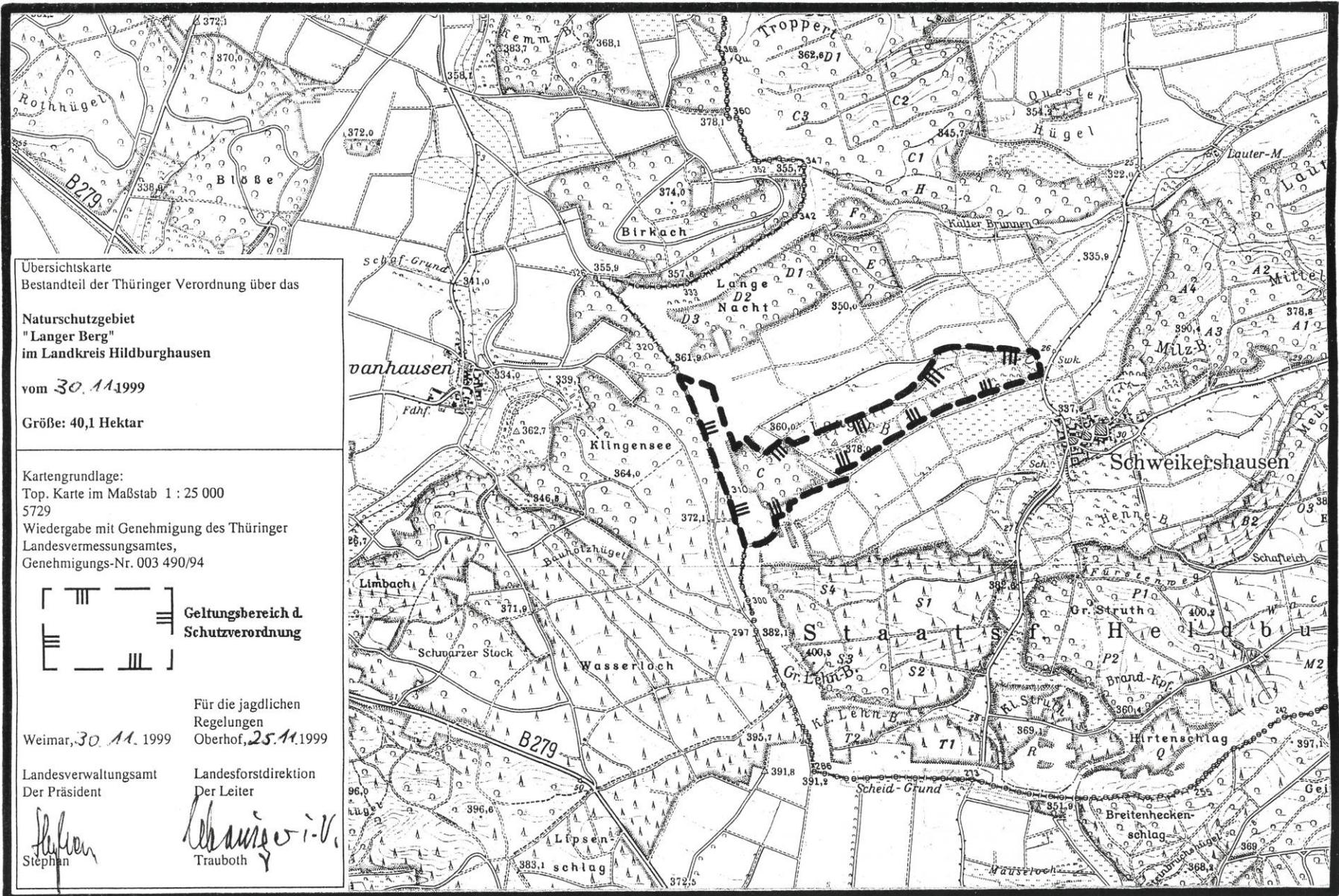
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

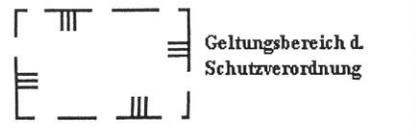
§ 7
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 Karte



Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
**Naturschutzgebiet
"Langer Berg"
im Landkreis Hildburghausen**
vom **30.11.1999**
Größe: 40,1 Hektar

Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000
5729
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr. 003 490/94



Für die jagdlichen
Regelungen
Oberhof, **25.11.1999**

Weimar, **30.11.1999**
Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Landesforstdirektion
Der Leiter
Stephan
Trauboth